



Angepasstes Notifizierungsverfahren für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen während der COVID-19-Pandemie

Für unten genannte Dokumente:

- Das BAFU akzeptiert eine gescannte handschriftliche Signatur oder eine verifizierbare digitale Signatur.

Ausfuhr:

Das BAFU

- leitet auf Anfrage die Notifikation im PDF-Format an die zuständigen Behörden per E-Mail weiter (Artikel 16, Absatz 3, VeVA).
- akzeptiert die Zustellung der Eingangsbestätigung des Einfuhrstaates im PDF-Format (Artikel 19, VeVA).
- stellt auf Anfrage die Ausfuhrbewilligung per E-Mail den betroffenen Parteien zu (Artikel 19, VeVA).

Einfuhr:

Das BAFU

- akzeptiert die Zustellung der erforderlichen Unterlagen für die Notifikation im PDF-Format und per E-Mail (Artikel 23, VeVA)
- stellt die Eingangsbestätigung per E-Mail den betroffenen Parteien zu (Artikel 25, Absatz 1, VeVA)
- stellt auf Anfrage seine Zustimmung zur Einfuhr per E-Mail den betroffenen Parteien zu (Artikel 25, VeVA).

